

Nur für den Dienstgebrauch!

Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 88 R.G.B. in der Fassung vom 24. April 1934. Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

Allgemeine Heeresmitteilungen

Herausgegeben vom Oberkommando des Heeres

7. Jahrgang

Berlin, den 12. Januar 1940

Blatt 2

Inhalt: Unterstellungsverhältnisse der Heeresstruppen. S. 21. — Befehlsmäßigkeiten und Dienstamweisung der Waffengenerale. S. 22. — Uf-Stellung Wehrpflichtiger, die sich zu einer 4 1/2- oder 12jährigen Dienstzeit verpflichten. S. 23. — Personalbeordnungen bei den Prop. Kompn. und der Prop. Erf. Komp. S. 23. — Freiwillige für das fliegende Personal. S. 24. — Druckfehlerberichtigung. S. 24.

50. Unterstellungsverhältnisse der Heeresstruppen.

Unter Aufhebung aller entgegenstehenden Bestimmungen (auch solcher, die in Vorschriften, z. B. H. Dv. 90 und H. Dv. 321 niedergelegt sind) tritt mit sofortiger Wirkung folgende Regelung in Kraft:

- I. 1. Sämtliche den Kdo. Behörden des Feldheeres unterstellten Heeresstruppen unterstehen diesen uneingeschränkt.
2. Sämtliche dem O. K. S. zur Verfügung stehenden Stäbe und Einheiten der Heeresstruppen außerhalb des Div. Verbandes (d. h. solche, die keiner Kdo. Behörde des Feldheeres unterstellt sind), unterstehen dem für den betreffenden Wehrkreisbereich zuständigen Div. Kdentr. z. b. V.
3. Eine Ausnahme von 1. und 2. bilden:
 - a) Die Kw. Trsp. Regter. (Abt'n., Kp'n.). Diese unterstehen in truppendienstlicher*) Hinsicht — ohne Rücksicht auf ihre taktische Unterstellung — dem Heeresnachschubführer im O. K. S. (Gen St d H/Gen Qu).
 - b) Die Eisenbahntruppen. Diese unterstehen dem Befehlshaber der Eisenbahntruppen (Bedeis) im O. K. S. (Gen St d H/Ch. Trsp. W.).
 - c) Die Lazarett-, Leichtkranken- und Eisenbahnentseuchungszüge. Diese unterstehen dem Heeresarzt im O. K. S. (Gen St d H/Gen Qu).

II. Div. Kdos. z. b. V.

1. Die dem O. K. S. zur Verfügung stehenden Heeresstruppen werden gem. Ziffer I. — und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie sich im Operationsgebiet des Reichsgebietes oder im Heimatgebiet befinden — unterstellt:

im Wehrkreis I	dem Div. Kdo. z. b. V. 401
" " II	" " " " " 402
" " III	" " " " " 403
" " IV	" " " " " 404
" " V	" " " " " 405

*) Die truppendienstliche Unterstellung erstreckt sich auf Ausbildung, Personalbewirtschaftung, persönliche Angelegenheiten (einschl. Ordensangelegenheiten), disziplinarische Unterstellung, Gerichtsbarkeit, Versorgung mit Vorschriften und Verfügungen.

im Wehrkreis VI	dem Div. Kdo. z. b. V. 406
" " VII	" " " " " 407
" " VIII	" " " " " 408
" " IX	" " " " " 409
" " X	" " " " " 410
" " XI	" " " " " 411
" " XII	" " " " " 412
" " XIII	" " " " " 413
" " XVII	" " " " " 417
" " XX	" " " " " 428
" " XXI	" " " " " 429

Die Aufstellung von besonderen Div. Kdos. z. b. V. im Operationsgebiet bleibt vorbehalten; ihr Zuständigkeitsbereich würde gesondert befohlen.

2. Die Unterstellung unter die Div. Kdos. z. b. V. erstreckt sich auf: Ausbildung, Personalbewirtschaftung, Zustand der Ausstattung, persönliche Angelegenheiten einschl. Ordensangelegenheiten, disziplinarische Unterstellung, Versorgung mit Vorschriften und Verfügungen.
3. Die Zuständigkeit der Wehrkreisbefehlshaber (bzw. gegebenenfalls der A. O. K.'s) bezüglich Unterbringung und Versorgung bleibt unberührt.
4. Befehle und Weisungen für die zur Verfügung des O. K. S. stehenden Heeresstruppen sind grundsätzlich an die zuständigen Div. Kdos. z. b. V. zu richten.
5. Bezüglich Gerichtsbarkeit sind die den Div. Kdos. z. b. V. unterstellten Heeresstruppen einem vorhandenen Gericht im Wehrkreis zuzuweisen, sofern nicht einzelne Div. Kdos. z. b. V. mit Gerichten ausgestattet sind.
6. Die Div. Kdos. z. b. V. 405, 406, 409, 410, 411, 412 werden durch Sonderverfügung verstärkt. (Sie erhalten auch Gerichte.) Die übrigen Div. Kdos. z. b. V. sind je nach Bedarf von den zuständigen stellvertretenden Generalkommandos (Wehrkreisbefehlshabern) aus eigener Personalreserve zu verstärken (Meldung hierüber jeweils an O. K. S. Ch H Rüst u. BdE).
7. Befehlsmäßigkeiten der Div. Kdentr. z. b. V. siehe nachstehend. Ihre Befehlsmäßigkeiten gegenüber den ständig im Wehrkreis befindlichen und ihnen unterstellten Landesjägern bleiben unverändert, wie mit Ch H Rüst u. BdE/AHA/Ia (I) Nr. 9341/39 geh. v. 13. 12. 39 befohlen.

8. Sämtliche zur Verfügung des O. R. S. stehenden Heerestruppen, nämlich
Heerestruppen aller Waffen,
Bautruppen und Straßenbaudienste,
Landeschützen,
rückwärtige Dienste (O. R. S.-Reserven),
haben sich beim zuständigen Div. Rdeur. z. b. V.,
in dessen Bereich sie liegen oder hineinverlegt werden,
zu melden. Persönliche Meldung ist anzustreben.

O. R. S., 5. 1. 40

— 29/40 — Gen St d H/Org. Abt. (1. St.) (II)

— 15922/39 — Ch H Rüst u. BdE/AHA/Ia (I).

Befehlsbefugnisse des Divisionskommandeurs z. b. V.

Der Div. Rdeur. z. b. V. untersteht dem stellvertretenden Kommandierenden General und Befehlshaber im Wehrkreis.

Dem Div. Rdeur. z. b. V. sind die im Wehrkreis befindlichen oder in diesen hineinverlegten Heerestruppen-Reserven des O. R. S. unterstellt, ohne Rücksicht darauf, ob sie sich im Operationsgebiet des Reichsgebietes oder im Heimatgebiet befinden. Von der Unterstellung unter den Div. Rdeur. z. b. V. sind ausgenommen:

- die Kraftwagen-Transportregimenter (Abtgen., Rpen),
- die Lazarett-, Leichtkranken- und Eisenbahn-Entsorgungszüge,
- die Eisenbahntruppen.

Die territoriale Unterstellung der Heerestruppen-Reserven — im Heimatgebiet unter den Wehrkreisbefehlshaber, im Operationsgebiet unter den Oberbefehlshaber der Armee — wird hierdurch nicht eingeschränkt.

Die materielle und personelle Ergänzung der unterstellten Heerestruppen-Reserven ist nicht Aufgabe des Div. Rdeurs. z. b. V.; sie ist gesondert geregelt. Der Div. Rdeur. z. b. V. hat sich jedoch laufend über den personellen und materiellen Zustand der ihm unterstellten Heerestruppen zu unterrichten und diesbezügliche Wünsche beim stellvertretenden Kommandierenden General und Befehlshaber im Wehrkreis zu vertreten.

Im Auftrage des Ob. d. S. haben

- der General der Inf. beim Ob. d. S.,
- der General der Art. beim Ob. d. S.,
- der General der Pi. u. Fest. beim Ob. d. S.,
- der Chef S. Nachr. Wesen,
- der Generalquartiermeister (bzw. in laufenden Angelegenheiten:
- der Heeres-Nachschubführer,
- der Heeresarzt,
- der Heeresveterinär,
- der Heeresintendant)

das Recht:

- a) dem Div. Rdeur. z. b. V. bezüglich der Ausbildung der diesem unterstellten Heerestruppen ihrer Waffe Weisungen zu erteilen,
- b) im Einvernehmen mit dem Div. Rdeur. z. b. V. dem Dienst der diesem unterstellten Heerestruppen ihrer Waffe beizuwohnen.

Wird ein besonderes Div. Rdo. z. b. V. im Operationsgebiet aufgestellt, so untersteht dieser Div. Rdeur. z. b. V. dem Oberbefehlshaber der Heeresgruppe. Im übrigen gelten die obenstehenden Bestimmungen sinngemäß.

Der Div. Rdeur. z. b. V. hat die Disziplinarbefugnisse eines Div. Rdeurs.

51. Befehlsbefugnisse und Dienstsanweisung der Waffengenerale.

Mit Wirkung vom 2. 1. 1940 treten für die Waffengenerale beim Ob. d. S. nachstehende »Befehlsbefugnisse und Dienstsanweisung« in Kraft. Alle entgegenstehenden Bestimmungen werden damit aufgehoben.

Die Verfügung O. R. S./Gen St d H/Org. Abt. II Nr. 1048/39 geh vom 26. 10. 1939 ist zu vernichten.

Befehlsbefugnisse und Dienstsanweisung der Waffengenerale beim Ob. d. S.:

Die Waffengenerale beim Ob. d. S. sind dessen Berater in allen Fragen ihrer Waffe, der General der Pioniere und Festungen außerdem auf dem Gebiete der Landesbefestigung. Sie sind dem Chef des Generalstabes des Heeres unterstellt.

Ihre Hauptaufgabe ist die praktische Auswertung von Kriegserfahrungen für Kampfführung, Ausbildung, Gliederung, Bewaffnung und Ausrüstung ihrer Waffe; des Generals der Pioniere und Festungen außerdem von Kriegserfahrungen für den Ausbau der Landesbefestigung. In Verbindung mit den zuständigen Abteilungen des Generalstabes des Heeres sind sie verantwortlich für die Bearbeitung der taktischen Weisungen und für Vermittlung der Kriegserfahrungen durch Weisungen und Merkblätter an die Truppe.

Forderungen auf dem Gebiet der Gliederung, Bewaffnung und Ausrüstung stellen sie an die Org. Abt. des Gen St d H, welche sie gegenüber Ch H Rüst u. BdE vertritt.

Für die Bearbeitung von Vorschriften, Weisungen und Merkblättern sowie der Forderungen auf dem Gebiet der Gliederung, Bewaffnung und Ausrüstung steht ihnen die Waffenabteilung ihrer Waffe beim Ch H Rüst u. BdE — unbeschadet deren Unterstellung unter das AHA — zur Verfügung. Die Waffenabteilungen handeln hierbei nach den Weisungen der Waffengenerale.

Um Erfahrungen und Forderungen prüfen zu können, haben sie im Einvernehmen mit dem Ch H Rüst u. BdE das Recht, bei den Lehrtruppen ihrer Waffe die Durchführung von Versuchen anzuordnen und ihrem Dienst beizuwohnen. An Versuchen des Wa A werden sie von Ch H Rüst u. BdE beteiligt, soweit die taktische und technische Verwendung ihrer Waffe berührt wird.

Die Waffengenerale überwachen die truppendienstliche Betreuung der Heerestruppen ihrer Waffe; der General der Pioniere und Festungen außerdem die der Bautruppen und Straßenbaudienste. Sie haben das Recht, im Auftrage des Oberbefehlshabers des Heeres den Div. Rdos. z. b. V. bezüglich der Ausbildung der diesen unterstellten Heerestruppen Weisungen zu erteilen. Im Einvernehmen mit den zuständigen Kommandobehörden haben sie das Recht, alle Truppenteile des Feldheeres ihrer Waffe aufzusuchen oder ihrem Dienste beizuwohnen.

Den Waffengeneralen kann die Durchführung von Sonderaufgaben übertragen werden.

Im Rahmen obenstehender Befugnisse gehören zum besonderen Arbeitsgebiet:

1. des Generals der Artillerie beim Ob. d. S.:
 - a) Grundsätzliche Fragen der artilleristischen Kampfführung in Verbindung mit Op. Abteilung,
 - b) Vorschlag für den Einsatz der schwersten Heeresartillerie und der Artillerie-Aufklärungsmittel, Förderung der Zusammenarbeit mit Artilleriestützern,

- c) Leitung des artilleristischen Wetterdienstes im Bereich des Heeres,
 - d) Sicherstellung der artilleristischen Schießgrundlagen in Verbindung mit der Abteilung für Kriegskarten und Vermessungswesen;
2. des Generals der Pioniere und Festungen beim Ob. d. S.:
- a) Vorschläge für Einsatz der Heerespioniere,
 - b) Bearbeitung des Einsatzes und der Unterhaltung von

vorbereiteten Behelfsbrücken und Mob. Brücken sowie Schiffs- brücken (schwere Sch. Br. und Herberbrücken)	}	für Straßen- verkehr
--	---	----------------------------
- im Operations- und Heimatgebiet — im letzteren jedoch nur, wenn Bau und Unterhaltung durch die Truppe erfolgt — nach den Forderungen der Operationsabteilung. Der Chef des Transportwesens ist zu beteiligen, wenn Fragen der Anschlüsse an das Reichsstraßennetz und der Schifffahrt berührt werden,
- c) Vorschläge für die technische Ausgestaltung der Landesbefestigung und für den personellen und materiellen Kräfteeinsatz hierzu. Für den Ausbau der Landesbefestigung gelten für ihn die im Frieden erlassenen Bestimmungen sinngemäß.

Die Waffengenerale haben gegenüber den Angehörigen ihres Stabes die Disziplinarbefugnisse von Div. Adepten.
von Brauchitsch

D. R. W., 5. 1. 40

— 30/40 — Gen St d H/Org. Abt. (II).

52. Uf.-Stellung Wehrpflichtiger, die sich zu einer 4 1/2- oder 12jährigen Dienstzeit verpflichten.

1. Die Wehrmacht bedarf auch im Kriege eines geordneten Ersatzes für die Unteroffizierkorps der Wehrmachtteile.

Die Verpflichtung zu 4 1/2- oder 12jähriger Dienstzeit gilt als Berufswechsel, der im Interesse der Reichsverteidigung liegt.

2. Soldaten, die sich zu einer 4 1/2- oder 12jährigen Dienstzeit verpflichtet haben, dürfen nicht uf. gestellt werden.

Auch die Tatsache, daß sie auf Grund ihrer Berufsausbildung den Mangelberufen angehören, ändert hieran nichts.

Bereits angeordnete Uf.-Stellungen solcher Soldaten sind unverzüglich aufzuheben.

Diese Soldaten sind umgehend zu ihren zuständigen Ersatztruppenteilen wieder einzuberufen.

3. Dienstpflichtige, die sich als »längerdienende Freiwillige« zum Eintritt in die Wehrmacht bewerben, dürfen nicht uf. gestellt werden. Falls sie bereits uf. gestellt oder als Angehörige von Mangelberufen zurückgestellt sind, ist die Uf.-Stellung bzw. Zurückstellung aufzuheben, sobald sie die Verpflichtungserklärung für langfristigen ununterbrochenen Dienst in der Wehrmacht vorlegen.

Dabei wird darauf hingewiesen, daß gem. Verfügung D. R. W. Az. 12a Nr. 11064/39 AHA/Ag/E (Vb) v. 4. 12. 39 (S. Nr. 1939 Nr. 851) Lehrlinge, die sich als Freiwillige melden, erst angenommen werden dürfen,

wenn sie ihre Lehrzeit voraussichtlich vor Eintritt in die Wehrmacht mit Erfolg beenden oder die Einwilligung ihres Lehrherrn zur Lehrzeitverkürzung beigebracht haben.

D. R. W., 3. 1. 40

1 k 35
11332/39 AHA/Ag/E (Vb).

53. Personalbeorderungen bei den Prop. Kompn. und der Prop. Ers. Komp.

Mit sofortiger Wirkung wird im Einvernehmen mit den Oberkommandos der 3 Wehrmachtteile angeordnet:

1. a) In Zukunft dürfen Einberufungen von Ergänzungspersonal (militärischem und Fachpersonal) für die Prop. Kompn. nur durch die zuständigen Wehrbezirkskommandos zur Prop. Ers. Komp. erfolgen. Unmittelbare Einberufungen zu Prop. Kompn. unter Umgehung der Prop. Ers. Komp. sind unzulässig.

b) Einberufungen von Prop. Fachpersonal zur Prop. Ers. Komp. werden namentlich von D. R. W./W Pr bei den zuständigen Wehrbezirkskommandos unter gleichzeitiger entsprechender Benachrichtigung der zuständigen Wehrerfahrsinspektion und der beteiligten Wehrmachtteile beantragt. Dabei sind Angehörige der seemannischen Bevölkerung von vornherein für Verwendung in Marine-Prop. Kompn., Angehörige der fliegerischen Bevölkerung für Verwendung in den Prop. Kompn. der Luftwaffe bestimmt. Bereits von Heer und Luftwaffe und den bewaffneten Einheiten der 4 vor und während des besonderen Einsatzes angenommene Freiwillige sowie Wehrpflichtige d. B. der Luftwaffe und der bewaffneten Einheiten der 4 dürfen nur mit Einverständnis der Wehrkreis-kommandos, der Luftgaukommandos bzw. des Ergänzungsamtes der Waffen-4 eingestellt werden. Wehrpflichtige mit fliegerischer Vorbildung dürfen nur mit Einverständnis des R. L. M. (Chef der Luftwehr, Ag L Wehr) eingestellt werden. Vor und während des besonderen Einsatzes von der Kriegsmarine angenommene Freiwillige sowie Wehrpflichtige d. B. der Kriegsmarine dürfen nur mit Einverständnis des zuständigen Stationskommandos (Offiziere) oder 2. Admirals (Unteroffiziere und Mannschaften) einberufen werden.

Das Einverständnis ist vom zuständigen Wehrbezirkskommando vor der Einberufung einzuholen.

Von vorstehenden Dienststellen Abgelehnte sind von den Wehrbezirkskommandos unverzüglich dem D. R. W./W Pr unmittelbar mitzuteilen.

2. a) Anforderungen von Personalergänzungen und Personalersatz der Prop. Kompn. sind ausschließlich unmittelbar an die Prop. Ers. Kompn. über Arme-Nachrichtenregiment, bei der Luftwaffe über Luftflottenkommando, bei der Kriegsmarine über das zuständige Stationskommando (Offiziere) oder 2. Admiral (Unteroffiziere und Mannschaften) zu richten, hinsichtlich des Fachpersonals unter gleichzeitiger unmittelbarer Benachrichtigung von D. R. W./W Pr.

D. R. W./W Pr benachrichtigt von sich aus die beteiligten Wehrmachtteile.

b) Namentliche Anforderungen von noch nicht einberufenem Fachpersonal durch die Prop. Kompn. sind nur in Ausnahmefällen zulässig. Sie sind eingehend zu begründen und über den zuständigen Armeenachrichtenfürher bzw. über die entsprechende Dienststelle der Luftwaffe oder Kriegsmarine an D. R. W./W Pr zu richten. D. R. W./W Pr entscheidet hierüber und beantragt die Einberufung nach 1a und b. Etwaigen Personalbedarf auf anderen als den vorbezeichneten Wegen zu decken, ist ausdrücklich verboten.

3. a) Kommandierungen bzw. Versetzungen von Personal der Prop. Kompn. des Heeres zu oder von anderen Truppenteilen sind ausschließlich durch D. R. S./Ch H Rüst u. BdE/AHA/In 7, nötigenfalls in Verbindung mit Abt H und D. R. S./Gen St d H/Chef HNW, zu veranlassen.

Kommandierungen bzw. Versetzungen von Personal der Prop. Kompn. der Kriegsmarine und Luftwaffe zu oder von anderen Truppenteilen sind ausschließlich durch D. R. M./M Wehr bzw. R. d. L. u. Ob. d. L. (L Wehr) zu veranlassen.

- b) Kommandierungen und Versetzungen von Soldaten der Kriegsmarine und der Luftwaffe erfolgen, soweit die Prop. Erj. Komp. beteiligt ist, auf Veranlassung von D. R. S./Ch H Rüst u. BdE/AHA/In 7 durch D. R. M. (M Wehr) bzw. R. d. L. u. Ob. d. L. (L Wehr).

Zu a und b: Sämtliche Anträge sind ausschließlich auf dem Dienstwege zu stellen. Bei Kommandierungen und Versetzungen von Fachpersonal ist durch die entscheidende Dienststelle zuvor das Einverständnis von D. R. W./W Pr einzuholen.

4. Anträge auf Versetzungen oder Kommandierungen aus einem Wehrmachtteil in einen anderen sind

auf ganz seltene, besonders zu begründende Ausnahmefälle zu beschränken. Sie sind auf dem Dienstwege an D. R. W./W Pr zu leiten.

D. R. W., 16. 12. 39

— 4277/39 — WFA/WPr (Ic).

Vorstehendes wird hiermit bekanntgegeben.

D. R. W., 4. 1. 40

— 12417/39 — AHA/Ag/E (Id).

54. Freiwillige für das fliegende Personal.

Infolge Verlegung von Fliegerausbildungsregimentern während des Krieges ist eine Neuordnung für die Eignungsuntersuchungen der Freiwilligen (fliegendes Personal) dieser Regimenter erforderlich.

R. d. L. u. Ob. d. L. (L Wehr I, 12b 16 — 35920/39 (III) 3. Ang. vom 22. 12. 39) hat daher angeordnet:

Zur Vermeidung unnötiger Reisen sind die Eignungsuntersuchungen nach der Einstellung vorzunehmen. Falls bei der Eignungsprüfung Uneignetheit als Flugzeugführer festgestellt wird und auch nach Ansicht des Truppenvorgesetzten die Eignung nicht besteht, können diese Freiwilligen als Vordeschützen Verwendung finden.

D. R. W., 8. 1. 40

12b
12360/39 AHA/Ag/E (Id).

55. Druckfehlerberichtigung.

In den S. M. 1940 Nr. 46 Ziff. I. 6. ändere in der zweiten Zeile 25 cm-Kanone in »24 cm-Kanone«.

berichtigt
22. 1. 40.